



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 1/2022

32. Jahrgang

14. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Donnerstag, 27.01.2022, **17:30 Uhr**,
städtisches Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4, 40822 Mettmann

1

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

T a g e s o r d n u n g

zur 1. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Donnerstag, 27.01.2022, 17:30 Uhr,
städtisches Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4, 40822 Mettmann

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
5. Fraktionsanträge
- 5.a Antrag der FDP-Fraktion vom 30.11.2021
hier: Nachbesetzung der Stelle des Ersten Beigeordneten
6. Änderung der Hauptsatzung
7. Einvernehmen zur Aufbauorganisation
8. Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Wechsel des Vertreters der Stadtschulpflegschaft im Ausschuss für
Schule und Bildung
9. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil:

10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Vorstellung der Ergebnisse der Orga-Untersuchung in der Kernverwaltung
12. Versetzung einer Beamtin in den Ruhestand
13. Anfragen
14. Fraktionsanträge
15. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Aufgrund der derzeit gültigen Coronaschutzverordnung finden nun – anders als bisher – für die Sitzungen politischer Gremien gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 Coronaschutzverordnung die **3G-Regeln** Anwendung.

Der Zutritt zum Sitzungssaal ist nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete gestattet.

Ein entsprechender Nachweis (Impfzertifikat, Nachweis der Genesung, Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, bzw. PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) ist vor Eintritt in Verbindung mit einem Lichtbildausweis vorzulegen.

In den Verwaltungsgebäuden besteht weiterhin medizinische Maskenpflicht. Auch am Sitzplatz darf die Maske nicht mehr abgelegt werden. Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsgebote sind einzuhalten.